

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1852

15 (3.2.1852)

Der Landbote.

Verkündigungsblatt

der Großherzoglichen Bezirksämter Sinsheim und Neckarbischofsheim.

N^{ro}. 15.

Dienstag, den 3. Februar

1852.

[98]

Die Unterstützung der Armen und die Abschaffung des Bettels im Amtsbezirk betr.

No. 2924.

B e s c h l u ß.

Nachdem in der Amtstadt Sinsheim die Unterstützung der Armen durch Errichtung einer ständigen Armen-Commission geordnet ist, werden die Bürgermeister der Land-Gemeinden beauftragt, jeden Einwohner von Sinsheim, welcher auf dem Bettel betreten wird, verhaften zu lassen, ihn gebührend mit Arrest zu bestrafen und nach erstandener Strafe hierher an den Bürgermeister transportiren zu lassen. Gleiches Schicksal hat jeder Auswärtige zu erwarten, welcher in der Amtstadt bettelnd betreten wird, was in den Gemeinden zu eröffnen ist.

Die Verordnung vom 13. März 1835, R. B. No. XVIII, wird wiederholt eingeschärft und die pünktliche und strenge Handhabung den Bürgermeistern empfohlen, welche die Polizeidiener hiernach zu instruiren haben. Zugleich wird zur bessern Controle über die Thätigkeit der Letztern angeordnet, daß sie ein besonderes Anzeige-Buch über die von ihnen gemachten Anzeigen wegen Bettels zu führen haben, welches mit dem Bettler-Buch jedes Quartal der vorzuliegenden Untersuchungs-Tabelle anzuschließen ist. Den Bürgermeistern wird noch besonders bemerkt, daß gegen einen Bettler in der Regel eine Gefängnißstrafe von mindestens 24 Stunden auszusprechen ist. Damit aber mit der nöthigen Strenge gegen den so sehr verderblichen Bettel eingeschritten werden kann, ist es durchaus nothwendig, daß die Armen-Unterstützungen in allen Gemeinden des Amtsbezirks geregelt werden. Bereits ist dies in mehreren Gemeinden geschehen, wo dies aber noch nicht der Fall ist, müssen ungesäumt Armen-Commissionen errichtet werden, welche nach Analogie der Verordnung Groß-Ministeriums des Innern vom 21. Novbr. 1820 aus dem Bürgermeister, dem Orts-Geistlichen, einem oder mehreren Mitgliedern des evangel. Kirchengemeinderaths und kathol. Stiftungs-Vorstandes, und des polit. Gemeinderaths, sowie so vieler weiterer Einwohner des Ortes bestehen, als von Seiten der zuerst genannten ständigen Mitglieder für zweckmäßig erachtet wird.

Die Errichtung dieser Commissionen soll keineswegs eine außerordentliche Maßregel für das laufende Jahr sein, denn hiezu liegt nach den bis jetzt gemachten Erhebungen gar kein Grund vor, sondern ist überhaupt dafür bestimmt, sich der Unterstützung hilfsbedürftiger Armen ständig zu unterziehen.

Ihre Aufgabe ist deshalb, dafür zu sorgen, daß die Ortsarmen möglichst zweckmäßig unterstützt werden, so daß der Bettel aufhört.

Ihr Wirkungskreis besteht darin, vor Allem herzustellen, wer wirklich arm ist und der Hilfe bedarf, sodann für die Bedürfnisse der Armen zu sorgen, ferner genaue Aufsicht in sittlicher und polizeilicher Beziehung über dieselben zu führen, endlich die nöthigen Hilfsquellen zur Unterstützung zu ermitteln, dieselben gehörig zu verwalten und zu verwenden.

Damit nun die Armen-Commission im Stande ist, ihre Aufgabe zu lösen, hält man es für zweckmäßig, wenn jeder Ort in einzelne Distrikte eingetheilt und die einzelnen Distrikte den Mitgliedern zur Besorgung zugetheilt werden.

Als arm können nur diejenigen betrachtet werden, welche ganz oder theilweise unfähig sind, sich die nothwendigen Lebensbedürfnisse zu erwerben. Um nun herzustellen, wer wirklich arm ist und der Unterstützung bedarf, hat die Armen-Commission über jeden einzelnen genaue Erkundigungen einzuziehen, wobei namentlich außer den Namen die dormalige Wohnung, Alter, Berechtigung zum Aufenthalt in der Gemeinde, Ursache der Armuth, körperlicher Zustand, Gewerbe, Arbeitsfähigkeit oder Unfähigkeit, früheres und dormaliges Arbeits-Verdienst, etwa vorhandene unterstützungspflichtige Verwandte, oder sonstige zur Unterstützung verpflichtete Personen, Bezüge anderweitiger Unterstützungen und die Art und Größe des vermeintlichen Bedürfnisses zu untersuchen sind, ebenso auch, ob schulpflichtige Kinder vorhanden sind, und ob sie den Schulunterricht gehörig genießen, oder zum Bettel angehalten werden.

Außerdem findet man es sehr zweckmäßig, wenn bestimmt wird, daß jeder Arme, der Unterstützung anspricht, vor der Armen-Commission persönlich erscheinen muß und könnten hiervon nur Kranke und verschämte Haus-Arme dispensirt werden.

Die Vorsorge für die Armen wird sich sodann kund thun durch Arbeits-Berpflegungs- und Almosen-Anstalten. Die Armen sind im Allgemeinen in Arbeitsfähige und Arbeits-Unfähige einzutheilen. Die erstern sind in der Regel nur durch Arbeit zu unterstützen. Wie diese Arbeit am besten und zweckmäßigsten verschafft werden kann, hängt von den individuellen Verhältnissen der einzelnen Gemeinden ab. Wer arbeiten kann, ist auch zum Arbeiten verpflichtet, und es hat daher auch die Gemeinde Anspruch auf die Arbeitskräfte eines Jeden, welcher von ihr unterstützt wird, und darf daher der Müßiggang in keiner Weise unterstützt werden und hat keinen Anspruch auf Unterstützung, welcher nicht arbeitet. Ebenso wenig haben die Armen Anspruch auf eine bestimmte Unterstützungs-Art.

Hinsichtlich der Art der Beschäftigung verweist man wegen der Männer auf die öffentlichen Arbeiten in der Gemeinde, namentlich Herstellung der Vicinal-Strassen und Feldwege, Gemeinde-Bauten, Holzhiebe ic. und wird auf §. 135 G. D. aufmerksam gemacht, wornach öffentliche Arbeiten mit Einwilligung des kleinen Ausschusses auch im Accord-Weg vergeben werden können.

Weiber können durch Spinnen, Stricken ic. beschäftigt werden. Für verschämte Armen, denen immer eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, sind möglichst Arbeiten im Hause auszumitteln.

Sollten sich Hilfsbedürftige weigern, zu arbeiten, so ist Anzeige hierher zu machen, damit polizeiliche Zwangs-Maßregeln gegen sie ergriffen werden können. Diejenigen, welche nur theilweise arbeits- und erwerbsfähig sind, müssen so weit möglich beschäftigt, ihnen aber auch überdies eine angemessene Unterstützung an Geld oder Nahrungs-Mitteln gegeben werden. Für solche

Armen, welche arbeits- und erwerbsunfähig und überdies in hilflosem Zustande sich befinden, wie Kinder, Kranke, Greise und gebrechliche Personen sind, wo die Mittel vorhanden, Verpflegungs-Anstalten und Armen-Häuser zu errichten.

Namentlich empfiehlt man überall die Errichtung von Kleinkinder-Bewahr-Anstalten und Kleinkinder-Schulen, die sich bis jetzt überall als äußerst wohlthätig erwiesen haben.

Für arme Kranken, namentlich auch armen Wöchnerinnen, ist Obdach, Lager, Wartung, ärztliche Hilfe und Arznei herbeizuschaffen. Für solche, welche sich wegen eines Gebrechens z. B. Blödsinn, Taubstummheit, Blindheit ic. zur Aufnahme in eine Staats-Anstalt eignen, ist der Antrag hierher zu stellen.

Arme, welche der besondern Verpflegung nicht bedürfen, aber dessen ungeachtet arbeitsunfähig sind, müssen auf geeignete Weise durch wöchentliche Spenden unterstützt werden. Diese werden gegeben theils in Geld, was möglichst zu beschränken ist, theils durch Wohnung, Kleidung, Holz, Nahrungs-Mitteln und namentlich durch regelmäßige Kost-Tische. Hinsichtlich des Bedürfnisses an Holz wird die Errichtung von Holz-Magazinen, wo das Holz in jeder Quantität um billigen Preis abgegeben wird, sehr empfohlen, dergleichen auch die Suppen-Anstalten, deren Nützlichkeit nicht verkannt werden darf. Ebenso wird wiederholt die Erbauung von Gemeindebäcköfen in Erinnerung gebracht.

Was nun die Aufsicht auf die Armen, welche Unterstützung genießen, anbelangt, so muß sich diese auf die sittliche und bürgerliche Aufführung, auf den Unterricht, die Arbeitsamkeit, unerlaubten Erwerb durch Bettel, Verwendung der erhaltenen Unterstützungen und etwa verstellte Armuth erstrecken.

Die Kinder der Armen sind ohne Rücksicht zum regelmäßigen Besuch der Volksschule und Industrie-Schule ic. anzuhalten und ist dafür zu sorgen, daß sie ein Gewerbe lernen. Es darf nicht geduldet werden, daß arbeitsfähige Mädchen, welche in Dienst treten könnten, sich zu Hause aufhalten, und eine besondere Aufsicht ist auch auf die Erziehung und Verpflegung der unehelichen Kinder, welche ihren Müttern niemals in Verpflegung überlassen, auch nicht im Abstrich versteigert werden dürfen, zu verwenden. Verfallene Arme, welche Unterstützung erhalten, wieder in den Bettel zurück, so sind sie der Polizei-Behörde zur besonders strengen Bestrafung anzuzeigen. Schein-Arme sind überall mit ihren Ansprüchen zurückzuweisen.

In wie weit auch an auswärtige Gemeinden zur Unterstützung ihrer Armen und Abhaltung derselben vom Bettel regelmäßige Beiträge geleistet werden sollen, bleibt den einzelnen Armen-Commissionen überlassen.

Die zur Unterstützung nöthigen Mittel sind aufzubringen:

1) aus Beiträgen aus der Gemeinde-Kasse. Da die Gemeinde nach der Verordnung vom 28. Mai 1810, Reg.-Bl. No. 22 und §. 1 des Bürgerrechts-Gesetzes vom Jahre 1832, vor Allem zur Unterstützung der Orts-Armen verpflichtet ist und in der Armen-Commission die polit. Gemeinde durch den Bürgermeister und ein oder mehrere Mitglieder vertreten ist, so kann nach Genehmigung des Gemeinderaths, dasjenige, was zur Unterstützung der Armen in die Gemeinde-Kasse fließt, auch der Armen-Commission zur Verwendung überlassen werden, und man hält es auch für das zweckmäßigste und einfachste, wenn alle Armen-Unterstützungen von einer Commission verwaltet und verwendet werden. In diesem Fall ist entweder der Gemeindevorstand als Cassier zu wählen, oder ein besonderer Cassier aufzustellen und verpflichten zu lassen, jedenfalls aber bildet die Rechnung dann einen Theil der Gemeindevorstand-Rechnung und ist dieser beizufügen und mit derselben zu revidiren.

2) Aus Beiträgen, die mit höherer Genehmigung aus milden Fonds der Armen-Commission zur Verwendung übergeben werden.

3) Aus freiwilligen monatlichen Beiträgen von Einwohnern, welche sie jeweils auf ein Jahr unterzeichnen und die in Geld oder Naturalien bestehen können.

4) Durch Verabreichung von Kost oder andern Ersatzmitteln. Die Armen-Commission, deren Berrichtungen unentgeltlich zu leisten sind, kann zur Besorgung dringender Geschäfte einen Ausschuss wählen, welcher dann jede Woche eine Sitzung zu halten hat, während die ganze Commission nur monatlich einmal sich versammelt. Wenn dieselbe auch über die Gemeindevorstandsmittel verfügt, so wird der Rathschreiber auch Mitglied der Commission und des Ausschusses und Sekretär desselben sein.

Als Sitzungs-Lokale ist das Gemeindehaus das geeignetste.

Indem man vorstehende allgemeinen Grundsätze aufstellt und die baldige Ordnung des Armenwesens sowohl der Obforge der Großh. Pfarrämter wie jener der Orts-Vorstände dringend empfiehlt, werden die letzteren aufgefordert, binnen 3 Wochen anzuzeigen, was in dieser Beziehung von ihnen geschehen ist.

Sinsheim, den 29. Januar 1852.

Großherzoglich badisches Bezirksamt.

Dr. Wilhelm i.

[86]

Die Ordnung des Zunftwesens betr.

B e s c h l u ß.

Nro. 2703. Da in neuerer Zeit vielfache Beschwerden über das Zunftwesen vorgetragen worden sind, und eine Abstellung aller etwa noch bestehenden Mißbräuche, sowie überhaupt eine Ordnung des Zunftwesens, soweit dies die bestehenden Gesetze und Verordnungen erlauben, nothwendig erscheint, so werden die Bürgermeister des Amtsbezirks beauftragt, in ihren Gemeinden zu eröffnen, daß alle das Zunftwesen berührenden Beschwerden und Anträge

Freitag den 20. und Samstag den 21. Februar

dahier vorgetragen werden können.

Bis zu dieser Zeit haben auch die Bürgermeister selbst etwaige Vorschläge schriftlich hierher vorzulegen.

Sinsheim, den 27. Januar 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

Dr. Wilhelm i.

[87]

Die Handhabung der Feld-Polizei und Entwerfung einer allgemeinen Feld-Polizei-Ordnung für den Amtsbezirk betr.

B e s c h l u ß.

Nro. 2702. Diejenigen Bürgermeister, in deren Gemeinden eine Feld-Polizei-Ordnung besteht, werden angewiesen, eine Abschrift derselben binnen 8 Tagen einzusenden. Sinsheim, den 27. Januar 1852.

Großh. bad. Bezirksamt.

Dr. Wilhelm i.

[97] Die Viktualien-Laxe pro Februar 1852, erste Hälfte betr.
B e s c h l u ß.

Nr. 2898. Die Viktualien-Preise werden für die erste Hälfte Februar festgesetzt:

4 Pfund Brod	14 fr.
5 Loth Wecke	1 fr.
4 Loth Milchbrod	1 fr.
1 Pfund Rindfleisch	8 fr.
1 Pfund Kuhfleisch	7 fr.
1 " Kalbfleisch	8 fr.
1 " Schweinefleisch	10 fr.

Sinsheim, den 29. Januar 1852.
Großherzogliches Bezirksamt.
Dr. W i l h e l m i.

[95] Die Wahl eines Bürgermeisters in Daisbach betr.
B e s c h l u ß.

Nro. 2557. Gemeindecatholischer Leonhard Streng wurde zum Bürgermeister von Daisbach gewählt und nach erhaltener Staatsbestätigung heute in dieser Eigenschaft verpflichtet.

Sinsheim, den 24. Januar 1852.
Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. W i l h e l m i.

Rinkler.

[96] Nro. 2562. Der seitherige Bürgermeister Heinrich Engelhard von Hofenheim wurde abermals als solcher gewählt und nach erfolgter Staatsbestätigung in dieser Eigenschaft heute feierlich verpflichtet.

Sinsheim, den 24. Januar 1852.
Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. W i l h e l m i.

Den Unterricht im Wiesenbau betr.

[99] Nro. 36. Einer Mittheilung großh. Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereines vom 27. d. M. zufolge beginnt in der zweiten Hälfte des kommenden Monats ein Lehrkurs in praktischen Wiesenbau auf dem großh. Gute Aspich bei Bühl, an welchem zwei junge Leute aus dem Bauernstande des Amtsbezirks Sinsheim unter folgenden Bedingungen Theil nehmen können:

- 1) Die jungen Leute müssen neben natürlichem Verstande und Liebe zum Geschäft, gute Sitten und diejenigen Kenntnisse besitzen, welche in den Volksschulen gelehrt werden;
- 2) müssen dieselben an die Verrichtung ländlicher Arbeiten gewöhnt sein, und
- 3) wo möglich in Zukunft selbst Besitzthum zu übernehmen haben.

Für die Dauer des Unterrichts erhält jeder Wiesenbauschüler täglich 36 fr., und werden denselben die Reisekosten von und nach ihrer Heimath vergütet. Dagegen haben die Schüler sich selbst zu verköstigen. Von Seiten großh. Centralstelle ist jedoch für passende Wohnung und gute Kost hinlänglich gesorgt.

Diejenigen Eltern, welche ihre Söhne an diesem Unterrichte Theil nehmen lassen wollen, haben ihre Gesuche nebst den erforder-

lichen Zeugnissen bis längstens den 7. Febr. l. J., Nachmittags 2 Uhr, bei uns einzureichen.

Die Bürgermeister werden ersucht, für Bekanntmachung dieser Verkündigung zu sorgen, und namentlich junge Leute, welche sie geeignet zur Erlernung des Wiesenbaues finden sollten, besonders hiezu aufzumuntern.

Sinsheim, den 29. Januar 1852.
Landwirthschaftliche Bezirksstelle.
L a u r o p.

[103] Daisbach.

Ankündigung.



In Sachen der Regina Mutter von Heidelberg gegen die Erben der Jakob Lenz Wtb.

von hier, werden den Beklagten bis Montag den 16. Februar l. J.,

Nachmittags 1 Uhr,

auf dem Rathhause dahier ihre sämtlichen Liegenschaften im Schätzungspreis von 255 Gulden im Zwangswege zu Eigenthum versteigt, und wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird, erfolgt der Zuschlag.

Daisbach, den 26. Januar 1852.

Der Bürgermeister.

S t r e n g.

Glasbrenner.

[100] Eschelbach.

Liegenschaftsversteigerung.



In Folge richterlicher Verfügung werden

Mittwoch den 18. Febr. d. J.,

Mittags 12 Uhr,

sämtliche auf hiesiger Gemarkung liegende Güter des Müller Philipp Hüttner, Bürger in Ddenheim

circa 6 Morgen 1 Brtl. 9 Ruth. Acker auf hiesigem Rathhause öffentlich versteigert und endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis ad 1565 fl. erreicht oder darüber geboten wird.

Eselbach, den 26. Januar 1852.

Der Bürgermeister.

R ö ß l e r.

Rößler.

[101] Michelsfeld.

Liegenschaftsversteigerung.



In Folge richterlicher Verfügung werden dem hiesigen Bürger Jakob Al-

radt

Mittwoch den 11. Febr. l. J.,

Nachmittags 1 Uhr,

nachbeschriebene Liegenschaften auf dem Rathhause dahier öffentlich versteigt und erfolgt der Zuschlag, wenn der Tax oder mehr geboten wird:

- a) Einstöckiges Wohnhaus mit Scheuer und Stallung, 5 Ruth. Garten, in der Straße nach Sinsheim, taxirt zu 600 fl.

b) 4 Morg. 3 Brtl. 32 Ruth. Aecker und Weinberg in verschiedenen Gewannen, angeschlagen zu

1065 fl.

Zusammen 1665 fl.

Michelsfeld, den 24. Januar 1852.

Der Bürgermeister.

D r e h e r.

Bender.

[104] Michelsfeld.

Liegenschaftsversteigerung.



Da bei der am heutigen abgehaltenen Liegenschaftsversteigerung der Liegenschaften der Gottlieb Ander Eheleute dahier, kein Resultat erzielt wurde, so haben wir Tagfahrt zur nochmaligen Versteigerung auf

Donnerstag den 12. Febr. l. J.,

Nachmittags 1 Uhr,

auf hiesigem Rathhause anberaumt, wobei der Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot erfolgt.

Michelsfeld, den 30. Januar 1852.

Der Bürgermeister.

D r e h e r.

Bender.

[102] Nro. 2234. Das diesseitige Erkenntniß vom 20. d. M., Nr. 1426. wird hiemit wieder zurückgenommen, da Soldat Bernhard Zipf von Bargaen inzwischen eingeliefert worden ist.

Neckarbischofsheim, 29. Januar 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

B e n i s.

[94] Spechbach, Amts Neckargemünd.

Holzversteigerung.

Montag den 9. kommenden Monats Februar, Morgens 8 Uhr, werden im hiesigen Gemeindefeld, Buchwald genannt,

50 Klafter buchenes Scheiter,

10 Klafter " Prugelholz, und

1000 Wellen

in öffentliche Versteigerung gebracht.

Spechbach, den 29. Januar 1852.

Das Bürgermeistereamt.

E i s e l e.

vdt. Bauer, Rthschr.



Verlorener Hund.

[106] Unterzeichneter verlor am 3. Januar in der Gegend von Grombach seinen Hund. Derselbe ist ein halber Pudel und halber Schnauz, hat lange Haare, kurzen Schwanz und gestutzte Ohren, eine weiße Brust und geht auf den Namen Bello. Wer über den Hund Auskunft geben kann oder denselben in die Post zu Sinsheim oder Rappenaun zurückbringt, erhält eine gute Belohnung. Zugleich wird vor dem Ankauf des Hundes gewarnt.

Kammerer, Conducteur.

[105] Spechbach, Amts Neckargemünd.
Bau- und Nutzholz-Versteigerung.

Montag am 16. kommenden Monats Februar, von Morgens 8 Uhr an, werden im hiesigen Gemeindefeld, Kornschlag genannt,

1200 gefällte Fichtenstämme, die sich zu Bau- und Nutzholz aller Art eignen, gegen baare Zahlung vor der Abfuhr, in Versteigerung gebracht.

Spechbach, am 29. Januar 1852.

Das Bürgermeisteramt.

E i s e l e.

vd. Bauer, Rthschr.

[193] Spechbach, Amts Neckargemünd.
Fahrniß-Versteigerung.

Donnerstag den 12. kommenden Monats Februar, von Morgens 8 Uhr anfangend, läßt Samuel Funks Wittib dahier, in ihrer Behausung, gegen baare Zahlung folgende Fahrnißgegenstände freiwillig versteigern, als:

- 92 Zentner Kleeheu.
- 11 " Stupfelkleeheu.
- 45 " Wiesenheu.
- 33 " Dhmet.
- 900 Gebund Spelzenstroh.
- 300 " Haberstroh.
- 100 " Gerstenstroh.
- 250 Korb Dickrüben.

2 Fuhrwägen und allerlei Fuhr- und Bauerngeschirr.

Spechbach, am 30. Januar 1852.

Das Bürgermeisteramt.

E i s e l e.

vd. Bauer, Rthschr.

In der Buchdruckerei von D. Pfisterer in Heidelberg sind folgende Impressionen zu haben:

- Kassabücher für Gemeindefreier.
- Schulvisitationsprotokolle zu 3 und 4 Klassen.
- Kostenverzeichnis für Waldfrevler.
- Sterberegister.
- Sterbfallsanzeigen.
- Sterbschein.

Zur Geschichte des Tages.

In Darmstadt wurde bei einer Affensitzung ein Anwalt abgewiesen, weil er gegen die neue Verordnung mit einem Schnurrbart auf der Bank der Verteidiger erschien.

Für die Wiedereröffnung der Spielbank in Rissingen sind Nachrichten aus München zufolge bereits Schritte gethan worden, bis jetzt ohne Erfolg.

Am 27. v. M. ist der Vertrag über die Ausführung der Eisenbahnen von Emden nach Münster und von der Köln-Mindener Eisenbahn über Dsnabrück bis zur holländischen Grenze vollzogen worden.

Die Beschäftigung in den franz. Fabriken ist noch immer im Zunehmen.

Außerem Vernehmen nach dürfte die Festung Rendsburg in Bälde zur deutschen Bundesfestung erklärt werden.

Alle Nachrichten aus Irland stimmen überein, daß die Lage der Dinge dorten sehr trübe wird. Fünf Kompagnieen sind von Dublin nach dem Schauplatz der Unruhen abgegangen.

Se. Maj. der Kaiser von Rußland hat ein Dekret erlassen, welches den Bau der Eisenbahn zwischen St. Petersburg und Warschau verfügt.

Paris. Die vielen in Umlauf gebrachten Gerüchte von Attentaten auf das Leben des Prinz-Präsidenten scheinen grundlos zu sein.

Wie man versichert, befinden sich unter den Wohlthätigkeits-Anstalten, welche demnächst von der Regierung ins Leben gerufen werden sollen, auch die Banken für Ehrenanleihen, von welchen man die nützlichsten Dienste, besonders für die kleinen Ackerbauern, erwartet.

Direkte Mittheilungen aus Algier bestätigen die Nachrichten von einem neuen Aufstand der Kabylen. In Paris spricht man von einer großen Expedition dahin, welche der Kriegsmi- nister selbst befehlen wolle.

London. Der bisherige britische Gesandte in Frankreich, Marquis v. Normanby, hat seine Entlassung genommen; Lord Cowley wird ihn ersetzen. Das im Tajo liegende britische Geschwader ist zurückberufen und eine Aushebung von 10,000 Mann angeordnet worden.

Die Rüstungen und Küstenbefestigungen Englands nehmen ununterbrochen ihren Fortgang. Obige Nachricht läßt schließen, daß die Frontveränderung, die man seit dem 2. Dez. in der englischen Politik wahrnimmt, mit großer Energie verfolgt wird. Man erfährt jetzt auch, daß das Linienschiff "St. Vincent" von 100 Kanonen eiligst in Bereitschaft gesetzt wird, um als Admiralschiff für eine "Kanalslotte" zu dienen. Verschiedene Blätter sehen übrigens die Sache minder ernst an, als sie sich auf den ersten Augenschein gibt, und sind geneigt, darin

einen künstlichen Lärm zur Stärkung des Ministeriums gegen seine einheimischen Widersacher, zumal gegen die Manchester-Schule, die Männer der Opposition aus Gründen des "Spa- rens", zu sehen.

Das vor einigen Tagen von der afrikanischen Küste nach Spithead zurückgekehrte englische Kriegsdampfboot war, wäh- rend es dort kreuzte, sehr glücklich in der Ausbringung von Schiffen, welche Sklavenhandel trieben; es fing zehn Schiffe mit 613 Sklaven auf.

In Madrid liegt künftiger Schnee auf den Straßen, in Norwegen herrscht das mildeste Frühlingswetter, in Liegnitz steht ein Japanischer Apfelbaum in voller Blüthe — und das Alles im Januar 1852!

V e r s c h i e d e n e s .

Am 9. Januar erhielt eine in den Promenaden von Arnheim wohnende reiche Dame gegen Abend einen Brandbrief, in welchem ihr gedroht wurde, alle ihre Besitzungen niedergebrannt zu sehen, wenn sie nicht gegen Mitternacht einen Sack mit hundert Gulden auf eine Bank in der Nähe ihrer Wohnung niederlege. Nachdem sie ihrem Nachbar, einem angesehenen Mann der Stadt, den In- halt des Briefes mitgetheilt, zeigt dieser es dem Polizei-Kommiss- fār an, welcher rāth, einen Sack mit Geld auf die Bank zu legen, um so den Dieb zu fangen. Dieß geschieht. Die Dame, in ihrer Angst, bittet den Prediger, ihr Gesellschaft zu leisten, was dieser auch thut. Gegen 1 Uhr Nachts verläßt er die Dame und will sich überzeugen, ob der Sack noch an seiner Stelle liegt; doch in dem Augenblick, wo er die Hand nach demselben ausstreckt, fühlt er sich von zwei Polizei-Agenten ergriffen, die ihn, trotz aller Be- theuerungen, ihrem Befehl folgend, nach dem Polizei-Kommissfār schleppen, wo sich natürlich der Irrthum sogleich aufklärt. In dem Lärm hatte man den Sack auf der Bank vergessen; die Poli- zeidiener kehrten in aller Eile zurück, um ihren Posten wieder ein- zunehmen; aber zu spät — der Sack war verschwunden. Die Dame, welche von ihren Fenstern aus die Verhaftung des Pre- digers gesehen, ohne ihn aber zu erkennen, hatte auch gesehen, daß, sobald die Polizei mit dem Verhafteten fort war, ein Mann in aller Ruhe gekommen, um sich den Sack zuzueignen.

F r u c h t p r e i s e .

Mainz, 30. Januar. Weizen 13 fl. 20 bis 30 fr., Korn 10 fl. 30 bis 35 fr.

Mosbach, 26. Januar. Rernen 13 fl. 48 fr., Spelz 5 fl.